

## VIII.

Ueber die Zeit, wann die Hameler Schenkungs-  
urkunde Karls des Großen für Fulda gefälscht ist.

Von Dr. D. Meinardus.

Die gefälschte Schenkungsurkunde Karls des Großen, worin er dem Kloster Fulda den Ort Hameln zuerkennt, liegt uns in zwei Fassungen vor, bei Schannat, Trad. 23 und in Codex Eberhardi 2, f. 27<sup>1</sup>, jener großen handschriftlichen Arbeit des Fuldischen Mönches Eberhard, die c. 1150 gefertigt ist. Die Abweichungen sind zwar gering,<sup>1)</sup> aber für den Zweck, die Zeit der Fälschung zu bestimmen, haben sie doch eine nicht unwesentliche Bedeutung. Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs, Heft 1. S. 78 giebt ein Regest und die wesentlichen Druckorte. Er findet mit Recht, daß die Fälschung auf Grundlage der Schenkung Karls von Hammelburg<sup>2)</sup> begangen ist. Den Nachweis derselben hat schon Eckhart 1729 in seinem Comment. ad Hist. Franciae orientalis S. 649 ff. geführt. Abel<sup>3)</sup> und Wilmans<sup>4)</sup> berufen sich beide auf ihn. Wenn wir denselben gleichfalls anerkennen, so stimmen wir darum doch keineswegs den weiteren Schlüssen Eckhart's zu. Derselbe sagt S. 651: Eberhardi tempore Diploma Carolinum nondum in lucis auras prodiit; alias ille in excerptis Traditionum ejus non oblitus fuisset und nimmt dann an, die Fälschung sei zur Zeit des Verkaufs von

1) Siehe unten. — 2) Dronke, Cod. dipl. Fuld. 57. — 3) Jahrb. Karls d. Gr. I. S. 542. — 4) Kaiserurf. d. Prov. Westphalen S. 1 ff.